Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1961	Ausgegeben zu Wiesbaden am 18. Januar 1961	Nr. 1

Tag	Inhalt:	Seite
23. 12. 60	**Neufassung des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs**	1
30. 12. 60	Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung über Ausnahmen von der Baugenehmigungs- und Anzeigepflicht	8

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs

Vom 23. Dezember 1960

Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 19. Dezember 1960 (GVBl. S. 231) wird der Wortlaut des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs in der vom 1. Januar 1961 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Wiesbaden, den 23. Dezember 1960

Der Hessische Minister der Finanzen
Dr. Conrad

Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs (Finanzausgleichsgesetz — FAG —)

in der Fassung vom 23. Dezember 1960

Übersicht

Erster Abschnitt: Einkommensteuerverbund	§§ 1 bis 4
Zweiter Abschnitt: Allgemeiner Finanzausgleich	
I. Gemeindeschlüsselzuweisungen . . .	§§ 5 bis 9
II. Kreisschlüsselzuweisungen .	§§ 10 bis 13
III. Umlagen	§§ 14 bis 15
Dritter Abschnitt: Sonderlastenausgleich und Bedarfszuweisungen .	§§ 16 bis 28
Vierter Abschnitt: Übergangs- und Schlußbestimmungen	§§ 29 bis 34

ERSTER ABSCHNITT

Einkommensteuerverbund

§ 1

Finanzausgleichsmasse

(1) Das Land gewährt den Gemeinden, den Landkreisen und dem Landeswohlfahrtsverband zur Erfüllung ihrer Aufgaben in jedem Rechnungsjahr (Ausgleichsjahr) Finanzzuweisungen und Zweckzuweisungen nach diesem Gesetz im Gesamtbetrag von 18,5 vom Hundert der dem Lande verbleibenden Einnahmen an Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Finanzausgleichsmasse).

(2) Verbleibende Einnahmen an Einkommensteuer und Körperschaftsteuer im Sinne des Abs. 1 sind die Einnahmen, die dem Lande aus seinem Anteil an der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer im Ausgleichsjahr zufließen. Die Einnahmen erhöhen oder vermindern sich um die Beiträge, die das Land in dem gleichen Zeitraum im Finanzausgleich unter den Ländern erhalten oder gezahlt hat.

(3) Der Finanzausgleich wird vorläufig nach den Ansätzen durchgeführt, die in der Regierungsvorlage des Haushaltsplanes für die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer und den Länderfinanzausgleich für das Ausgleichsjahr ausgebracht sind. Der Finanzausgleich wird nach Ablauf des Ausgleichsjahres nach dem tatsächlichen Steueraufkommen und den tatsächlichen Leistungen im Länderfinanzausgleich endgültig abgerechnet. Mehr- oder Minderbeträge der Finanzausgleichsmasse, die sich hierbei gegenüber der vorläufigen Berechnung ergeben, werden durch Erhöhung oder Kürzung der Finanzausgleichsmasse des zweiten auf das Ausgleichsjahr folgenden Rechnungsjahres ausgeglichen.

§ 2

Finanzzuweisungen

(1) Von der Finanzausgleichsmasse eines Ausgleichsjahres, die nach Leistung der in § 3 bezeichneten Zuweisungen verbleibt, werden verwendet:

1. für Schlüsselzuweisungen an Gemeinden (Schlüsselmasse der Gemeinden) — §§ 5 bis 8 — . . . . 35,5 vom Hundert,
2. für Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte (Schlüsselmasse der kreisfreien Städte) — § 9 — . . . . . 10,7 vom Hundert,

3. für Schlüsselzuweisungen an Landkreise (Schlüsselmasse der Landkreise) — §§ 10 bis 13 — . . . 31,5 vom Hundert,
4. für Zuschüsse zum Bau von Krankenanstalten und Gesundheitsämtern — § 22 — . . . . . 2,8 vom Hundert,
5. für Beihilfen nach § 9 des Schulkostengesetzes vom 10. Juli 1953 (GVBl. S. 126) 12,0 vom Hundert,
6. für Zuschüsse zum Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen — § 17 Abs. 1 — . . . 7,5 vom Hundert.

(2) Für die Schlüsselmassen sind in jedem Ausgleichsjahr aus der Finanzausgleichsmasse die folgenden Mindestbeträge zur Verfügung zu stellen:

1. Schlüsselmasse der Gemeinden 60 000 000 Deutsche Mark,
2. Schlüsselmasse der kreisfreien Städte 18 000 000 Deutsche Mark,
3. Schlüsselmasse der Landkreise 53 000 000 Deutsche Mark;

soweit erforderlich, werden die Zuweisungen nach Abs. 1 Nr. 4 bis 6 im Verhältnis ihrer Anteile gekürzt.

§ 3

Zweck- und Bedarfszuweisungen

Von der Finanzausgleichsmasse eines Ausgleichsjahres werden zur Verfügung gestellt:

1. für Zwecke der Jugendwohlfahrt (§ 21) 3 700 000 Deutsche Mark,
2. für den Landesausgleichsstock (§ 27) 11 100 000 Deutsche Mark,
3. der Beitrag des Landes an den Landeswohlfahrtsverband nach § 20 Abs. 3 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93) in Höhe von 3 000 000 Deutsche Mark,
4. die Mittel für die Gewährung von Schuldendiensthilfen für den Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen (§ 17 Abs. 2) in Höhe von 5 000 000 Deutsche Mark,
5. die Mittel zur Förderung kommunaler Sportanlagen (§ 18) in Höhe von 3 000 000 Deutsche Mark,
6. die Beträge, die erforderlich sind:
   a) für Polizeikostenzuschüsse (§ 16),
   b) für Zuschüsse zu den Kosten der Gesundheitsämter (§ 19),
   c) zur Erstattung der Aufwendungen der Fürsorgeverbände an Pflegegeld für Blinde (§ 20).

§ 4

Abrechnung über den Steuerverbund

Werden bei den Zuweisungen nach §§ 2 und 3 am Schlusse des Rechnungsjahres Verrechnungen notwendig, sind sie über den Landesausgleichsstock (§ 27) durchzuführen.

ZWEITER ABSCHNITT

Allgemeiner Finanzausgleich

I. Gemeindeschlüsselzuweisungen

§ 5

(1) Die Gemeinden erhalten Schlüsselzuweisungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Zur Berechnung der Schlüsselzuweisung einer Gemeinde wird eine Bedarfsmeßzahl (§ 6) einer Steuerkraftmeßzahl (§ 7) gegenübergestellt.

§ 6

Bedarfsmeßzahl

(1) Die Bedarfsmeßzahl einer Gemeinde wird gefunden, indem der Gesamtansatz (Abs. 2) mit dem Grundbetrag (Abs. 3) vervielfacht wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und den Ergänzungsansätzen gebildet.

1. Hauptansatz.
   Er wird für jede Gemeinde nach einem Hundertsatz errechnet, der für ihre Einwohnerzahl aus der Anlage „Tabelle des Hauptansatzes" abzulesen ist. Hierbei wird der Einwohnerzahl die Zahl der nichtkasernierten Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte und ihrer Familienangehörigen zur Hälfte hinzugerechnet, soweit sie nicht auf Grund der Meldevorschriften in der Einwohnerzahl enthalten sind.
2. Ergänzungsansatz für Berufslose und Kinder unter 15 Jahren oder für Lohnempfänger.
   Der Hauptansatz der Gemeinden wird um einen Hundertsatz erhöht, der $^4/_{10}$ des 30 vom Hundert übersteigenden Hundertsatzes der Berufslosen und Kinder, bezogen auf die Einwohnerzahl, beträgt. Für Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern tritt an die Stelle des Hundertsatzes der Berufslosen und Kinder der Hundertsatz der Lohnempfänger, wenn er höher ist.
3. Ergänzungsansatz für den Bevölkerungszuwachs.
   Der Hauptansatz der Gemeinden, deren für die Berechnung des Hauptansatzes maßgebende Einwohnerzahl (Abs. 2 Nr. 1) gegenüber 1939 um mehr als 15 vom Hundert gestiegen ist, wird um $^1/_3$ des 15 vom Hundert übersteigenden Hundertsatzes des Bevölkerungszuwachses erhöht, höchstens jedoch um 40 vom Hundert.
4. Ergänzungsansatz für den Bevölkerungsrückgang.
   Der Hauptansatz der kreisfreien Städte, deren Einwohnerzahl gegenüber 1939 um mehr als 5 vom Hundert zurückgegangen ist, wird um das $1^1/_2$fache des 5 vom Hundert übersteigenden Hundertsatzes des Bevölkerungsrückganges erhöht.
5. Ergänzungsansatz für die Kriegszerstörungen.
   Für die Kriegszerstörungen wird ein Ergänzungsansatz entsprechend der Schadensquote gewährt, die durch den Vergleich des Grundsteueraufkommens in einem vom Minister der Finanzen und dem Minister des Innern zu bestimmenden Rechnungsjahr mit dem Aufkommen in dem Rechnungsjahr 1944 ermittelt wird.

Der Hauptansatz wird um den Hundertsatz der 20 vom Hundert übersteigenden Schadensquote erhöht.

(3) Der Grundbetrag ist — abgerundet auf volle Deutsche Mark — so festzusetzen, daß die Schlüsselmasse möglichst aufgebraucht wird. Ein verbleibender Spitzenbetrag ist gemäß § 4 dem Landesausgleichsstock zuzuführen.

§ 7

Steuerkraftmeßzahl

(1) Die Steuerkraftmeßzahl wird gefunden, indem für jede Gemeinde die Steuerkraftzahlen der Grundsteuer und der Gewerbesteuer zusammengezählt werden. Es werden angesetzt:

1. als Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben die Meßbeträge mit 140 vom Hundert,
2. als Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den Grundstücken
   die ersten 20 000 DM der Meßbeträge mit 130 v. H.,
   die weiteren 100 000 DM der Meßbeträge mit 175 v. H.,
   die weiteren 1 000 000 DM der Meßbeträge mit 220 v. H.,
   die weiteren 2 000 000 DM der Meßbeträge mit 240 v. H.,
   die weiteren DM der Meßbeträge mit 260 v. H.
   In den Gemeinden des Regierungsbezirks Darmstadt werden für die Feststellung der Steuerkraftzahlen die Meßbeträge der Grundsteuer von den Grundstücken um 1/6 gekürzt.
3. als Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital Grundbeträge, die nach dem Ist-Aufkommen ermittelt werden, mit 245 vom Hundert. Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen.
   Die Gewerbesteuerausgleichszuschüsse werden in voller Höhe von den Steuerkraftzahlen der Betriebsgemeinden abgesetzt und mit einem Drittel den Steuerkraftzahlen der Wohngemeinden hinzugefügt.

(2) Die Erhöhung der Grundsteuermeßzahlen auf Grund der §§ 12 a und 12 b des Grundsteuergesetzes in der Fassung des § 172 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 341) wird bei der Ermittlung der Steuerkraftmeßzahlen nicht berücksichtigt.

§ 8

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen

(1) Ist die Bedarfsmeßzahl (§ 6) höher als die Steuerkraftmeßzahl (§ 7), erhält die Gemeinde die Hälfte des Unterschiedsbetrages als Schlüsselzuweisung, mindestens jedoch so viel, daß die Steuerkraftmeßzahl und die Schlüsselzuweisung zusammen 75 vom Hundert der Bedarfsmeßzahl erreichen. Der Minister der Finanzen und der Minister des Innern können für ein Rechnungsjahr diesen Hundertsatz bis auf 80 vom Hundert erhöhen.

(2) Als Mindestbetrag an Schlüsselzuweisungen erhalten die kreisangehörigen Gemeinden
mit 1500 und weniger Einwohnern
0,75 Deutsche Mark je Einwohner,
mit 1501 bis 10 000 Einwohnern
1,50 Deutsche Mark je Einwohner,
mit 10 001 bis 30 000 Einwohnern
2,50 Deutsche Mark je Einwohner,
mit mehr als 30 000 Einwohnern
3,50 Deutsche Mark je Einwohner.

(3) Die Schlüsselzuweisungen für die kreisangehörigen Gemeinden werden den Landkreisen überwiesen. Die Landkreise haben sie unverzüglich an die Gemeinden weiterzuleiten und dürfen dabei nur mit Forderungen auf rückständige Kreisumlage aufrechnen.

(4) Der Kreistag kann beschließen, die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern abweichend zu verteilen, wenn es die finanzielle Notlage einzelner Gemeinden geboten erscheinen läßt und die Kürzung bei anderen Gemeinden dank ihrer günstigeren besonderen Einnahmequellen nicht unbillig erscheint. Die Schlüsselzuweisung einer Gemeinde darf um nicht mehr als 50 vom Hundert gekürzt werden.

(5) Wenn sich das Aufkommen einer Gemeinde aus Grund- und Gewerbesteuer im Laufe des Ausgleichsjahres gegenüber dem Vorjahre bei gleichen Hebesätzen um mehr als 20 vom Hundert ändert, so können der Minister der Finanzen und der Minister des Innern die Schlüsselzuweisung den veränderten Verhältnissen anpassen.

§ 9

Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte

Die kreisfreien Städte erhalten Schlüsselzuweisungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2), die zusammen mit dem Anteil der kreisfreien Städte an der Gemeindeschlüsselmasse (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) nach den Bestimmungen über die Gemeindeschlüsselzuweisungen berechnet werden. Dabei erhalten die kreisfreien Städte mindestens 6,00 Deutsche Mark je Einwohner.

II. Kreisschlüsselzuweisungen

§ 10

(1) Die Landkreise erhalten Schlüsselzuweisungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Zur Berechnung der Schlüsselzuweisung eines Landkreises wird eine Bedarfsmeßzahl (§ 11) einer Umlagekraftmeßzahl (§ 12) gegenübergestellt.

§ 11

Bedarfsmeßzahl

(1) Die Bedarfsmeßzahl eines Landkreises wird gefunden, indem der Gesamtansatz (Abs. 2) mit dem Grundbetrag (Abs. 3) vervielfacht wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und den Ergänzungsansätzen gebildet:

1. Hauptansatz.
Er beträgt für Gemeinden mit:
500 Einwohnern und weniger
120 v. H. der Einwohnerzahl,
501 bis 1 000 Einwohnern
110 v. H. der Einwohnerzahl,
1 001 bis 3 000 Einwohnern
105 v. H. der Einwohnerzahl,
3 001 bis 5 000 Einwohnern
100 v. H. der Einwohnerzahl,
5 001 bis 10 000 Einwohnern
95 v. H. der Einwohnerzahl,
mehr als 10 000 Einwohnern
90 v. H. der Einwohnerzahl.
2. Ergänzungsansatz für den Bevölkerungszuwachs.
Der Hauptansatz wird um 1/4 des 20 vom Hundert übersteigenden Hundertsatzes des Bevölkerungszuwachses gegenüber 1939 erhöht.
3. Ergänzungsansatz für Kreise mit geringer Besiedlungsdichte.
Der Hauptansatz wird erhöht um 0,1 vom Hundert je 1000 Einwohner, um die die Einwohnerzahl eines Landkreises hinter 70 000 zurückbleibt. Die Unterschiede werden auf volle 1000 aufgerundet.

(3) Der Grundbetrag ist — abgerundet auf volle Deutsche Mark — so festzusetzen, daß die Schlüsselmasse möglichst aufgebraucht wird. Ein verbleibender Spitzenbetrag ist gemäß § 4 dem Landesausgleichsstock zuzuführen.

§ 12

Umlagekraftmeßzahl

Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 32 vom Hundert
1. der Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Gemeinden und der gemeindefreien Grundstücke nach § 14 Abs. 2 Nr. 1,
2. der Hälfte der Gemeindeschlüsselzuweisungen. Änderungen auf Grund des § 8 Abs. 5 bleiben unberücksichtigt.

§ 13

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen

(1) Ist die Bedarfsmeßzahl (§ 11) höher als die Umlagekraftmeßzahl (§ 12), erhält der Landkreis die Hälfte des Unterschiedsbetrages als Schlüsselzuweisung, mindestens jedoch soviel, daß die Umlagekraftmeßzahl und die Schlüsselzuweisung zusammen 75 vom Hundert der Bedarfsmeßzahl erreichen. Der Minister der Finanzen und der Minister des Innern können für ein Rechnungsjahr diesen Hundertsatz bis auf 80 vom Hundert erhöhen.

(2) Die Landkreise erhalten mindestens 5,00 Deutsche Mark je Einwohner.

III. Umlagen

§ 14

Kreisumlage

(1) Soweit die sonstigen Einnahmen der Landkreise zum Ausgleich des Haushalts nicht ausreichen, haben die Landkreise eine Kreisumlage von ihren Gemeinden und den gemeindefreien Grundstücken zu erheben.

(2) Umlagegrundlagen sind:
1. die Steuerkraftmeßzahlen gemäß § 7 mit der Maßgabe, daß die Gewerbesteuerausgleichszuschüsse in voller Höhe den Steuerkraftzahlen der Wohngemeinden hinzugefügt werden; sie werden um den Betrag erhöht, um den die Steuerkraftmeßzahlen einzelner Gemeinden 170 vom Hundert der Bedarfsmeßzahlen übersteigen; dies gilt nicht, wenn in dem Rechnungsjahr, für das die Kreisumlage beschlossen wird, die Steuerkraftmeßzahl der Gemeinde 170 vom Hundert der Bedarfsmeßzahl nicht mehr übersteigt.
2. drei Viertel der Gemeindeschlüsselzuweisungen. Änderungen auf Grund des § 8 Abs. 5 bleiben unberücksichtigt.
3. die Einnahmen der Gemeinden an Vergnügungssteuer in den letzten 12 Monaten vor dem 1. Oktober des dem Ausgleichsjahr vorangehenden Kalenderjahres.

(3) Die Umlagen sollen 32 vom Hundert der Umlagegrundlagen nicht übersteigen. Die Aufsichtsbehörde kann einen höheren Umlagesatz genehmigen. Der Umlagesatz kann nach dem 31. August des jeweils laufenden Rechnungsjahres nicht mehr erhöht werden.

(4) Die gemeindefreien Grundstücke und die Gemeinden, deren Steuerhebesätze erheblich unter dem Kreisdurchschnitt liegen, sind mit einem besonderen Vomhundertsatz der Umlagegrundlagen heranzuziehen.

(5) Das Nähere über das Verhältnis der Umlagesätze und über die Heranziehung der gemeindefreien Grundstücke sowie der Gemeinden, deren Steuerhebesätze unter dem Kreisdurchschnitt liegen, zur Kreisumlage bestimmen der Minister der Finanzen und der Minister des Innern.

§ 15

Umlage des Landeswohlfahrtsverbandes

Umlagegrundlagen für die Verbandsumlage gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93) sind:
1. die Steuerkraftmeßzahlen gemäß § 7 mit der Maßgabe, daß die Gewerbesteuerausgleichszuschüsse in voller Höhe den Steuerkraftzahlen der Wohngemeinden hinzugefügt werden; sie werden um das Doppelte des Betrages erhöht, um den die Steuerkraftmeßzahlen einzelner Gemeinden 170 vom Hundert der Bedarfmeßzahlen übersteigen; dies gilt nicht, wenn in dem Rechnungsjahr, für das die Umlage beschlossen wird, die Steuerkraftmeßzahl der Gemeinde 170 vom Hundert der Bedarfsmeßzahl nicht mehr übersteigt.
2. die Hälfte der Gemeindeschlüsselzuweisungen. Änderungen auf Grund des § 8 Abs. 5 bleiben unberücksichtigt.

DRITTER ABSCHNITT

Sonderlastenausgleich und Bedarfszuweisungen

§ 16

Polizeikostenzuschüsse

(1) Gemeinden, in denen die polizeilichen Aufgaben durch Gemeindepolizei wahrgenommen werden, erhalten einen Zuschuß (Polizeikostenzuschuß). Der Polizeikostenzuschuß beträgt für jede als notwendig anerkannte und besetzte Polizeivollzugsbeamtenstelle für das Rechnungsjahr 5400 Deutsche Mark.

(2) Die Entscheidung darüber, ob eine Polizeivollzugsbeamtenstelle als notwendig im Sinne des Abs. 1 anzuerkennen ist, trifft die Aufsichtsbehörde nach Richtlinien, die der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen erläßt.

(3) Die Einnahmen, die in Gemeinden mit Gemeindepolizei aus der Durchführung der polizeilichen Aufgaben durch die Organe der Gemeindepolizei anfallen, stehen der Gemeinde zu.

(4) Das Land erstattet den Gemeinden die Aufwendungen für Haft und Beförderung, die ihnen durch die Ausführung von Anordnungen der staatlichen Organe erwachsen.

§ 17

Zuschüsse und Schuldendiensthilfen zum Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen

(1) Zum Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen können den kreisangehörigen Gemeinden, Landkreisen, Wasserverbänden und Zweckverbänden im Rahmen der nach § 2 Abs. 1 verfügbaren Mittel Baukostenzuschüsse gewährt werden.

(2) An Stelle der Baukostenzuschüsse können den im Abs. 1 genannten Bauträgern im Rahmen der nach § 3 Nr. 4 verfügbaren Mittel Beihilfen zum Schuldendienst für Darlehen gewährt werden, die sie nach dem 1. Januar 1956 zum Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen aufgenommen haben oder aufnehmen. Die Schuldendiensthilfe wird für höchstens 20 Jahre gegeben. Sie kann vorzeitig ganz oder teilweise eingestellt werden, wenn sich die finanziellen Verhältnisse des Darlehnsnehmers oder die Bedingungen auf dem Kapitalmarkt nachhaltig bessern.

(3) Über die Mittel nach Abs. 1 und 2 verfügt der Minister für Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen.

(4) Der Minister für Landwirtschaft und Forsten erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen im Einvernehmen mit den nach Abs. 3 bestimmten Ministern.

§ 18

Zuschüsse zum Bau kommunaler Sportanlagen

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden können Zuschüsse zum Bau kommunaler Sportanlagen gewährt werden. Zu diesem Zweck werden aus Mitteln des Finanzausgleichs jährlich 3 000 000 Deutsche Mark zur Verfügung gestellt. Die Mittel werden vom Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen verteilt.

§ 19

Zuschüsse zu den Kosten der Gesundheitsämter

Die Träger der Gesundheitsämter erhalten jährlich einen Zuschuß in Höhe von 1,00 Deutsche Mark je Einwohner.

§ 20

Erstattung des Pflegegeldes für Blinde

Das Land erstattet den Fürsorgeverbänden die Aufwendungen an Pflegegeld für Blinde und praktisch Blinde, das nach den Reichsgrundsätzen über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge in der Fassung des Gesetzes über die Änderung und Ergänzung fürsorgerechtlicher Bestimmungen vom 20. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 967) gewährt wird.

§ 21

Jugendwohlfahrt

Den Gemeinden und Landkreisen können für Zwecke der Jugendwohlfahrt jährlich Zuschüsse von insgesamt 3 700 000 Deutsche Mark gewährt werden. Die Mittel werden vom Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen verteilt.

§ 22

Zuschüsse zum Bau von Krankenanstalten und Gesundheitsämtern

(1) Den Gemeinden und Landkreisen können zum Bau, zur Erneuerung und zur Einrichtung von Krankenanstalten Zuschüsse gewährt werden.

(2) Den Trägern von Gesundheitsämtern können zum Bau, zur Erneuerung und zur Einrichtung von Gesundheitsämtern Zuschüsse gewährt werden.

(3) Der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen verteilt die Mittel (§ 2 Abs. 1 Nr. 5) im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen.

§ 23

Schulstellenbeiträge

Die Gemeinden, Schulverbände und Landkreise leisten keine Beiträge zu den Personalkosten der Volks-, Mittel- und Sonderschulen, soweit es sich nicht um die Erstattung der Kosten für Mehrstellen handelt. Mehrstellen sind Stellen, die über die Zahl der für die einzelne Schule festzulegenden Normalstellen hinausgehen. Die Normalstellen für die einzelne Schule werden im Rahmen der im Landeshaushalt für Volks- und Mittelschulen verfügbaren Lehrerstellen unter Berücksichtigung des Unterrichtsbedürfnisses nach Grundsätzen festge-

legt, die der Minister für Erziehung und Volksbildung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen aufstellt.

§ 24

Polizeiversorgungslasten

(1) Das Land trägt die Versorgungslasten für die ehemaligen Reichspolizeibeamten und ihre Hinterbliebenen, die ihren Wohnsitz am 8. Mai 1945 im Gebiet des Landes Hessen hatten, wenn der Versorgungsfall vor dem 9. Mai 1945 eingetreten und zu diesem Zeitpunkt eine im Gebiet des Landes Hessen gelegene Versorgungskasse zuständig war.

(2) Dem Land obliegen die Pflichten aus § 3 des Versorgungsanpassungsgesetzes vom 18. März 1952 (GVBl. S. 84) gegenüber den ehemaligen Reichspolizeibeamten und ihren Hinterbliebenen, die ihren Wohnsitz am 8. Mai 1945 im Gebiet des Landes Hessen hatten.

(3) Den Gemeinden obliegen die Pflichten aus § 63 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 307) gegenüber den ehemaligen Reichspolizeibeamten, die am 8. Mai 1945 bei einer Dienststelle im Gebiet des Landes Hessen standen, und gegenüber ihren Hinterbliebenen.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten für das Verhältnis zwischen dem Land und den Gemeinden vom 1. April 1952 an. Soweit für die Zeit vor dem 1. April 1952 Versorgungsbezüge abweichend von diesen Bestimmungen gezahlt worden sind, bewendet es dabei.

§ 25

Kriegsfolgelasten

(1) Die Fürsorgeverbände tragen die Aufwendungen

1. für die Kriegsfolgenhilfe im Sinne der §§ 7 bis 13 des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung vom 28. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 193) nach Maßgabe des Fürsorgerechts,
2. für die in § 2 Abs. 2 des Vierten Überleitungsgesetzes vom 27. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 189) bezeichneten Leistungen, soweit diese Aufwendungen nicht vom Bund, Land oder Ausgleichsfonds getragen werden.

(2) An den in den §§ 8 bis 10 des Ersten Überleitungsgesetzes genannten Aufwendungen der Landkreise für Zugewanderte aus der sowjetischen Besatzungszone und der Stadt Berlin sind kreisangehörige Gemeinden nach Maßgabe des Fürsorgerechts zu beteiligen. An den übrigen Aufwendungen der Landkreise für die Kriegsfolgenhilfe und an ihren sonstigen Fürsorgeaufwendungen sind kreisangehörige Gemeinden nach Maßgabe des Fürsorgerechts insoweit zu beteiligen, als diese Aufwendungen nicht durch die zu ihrer Abgeltung bestimmten Pauschbeträge (Abs. 3) gedeckt sind.

(3) Von den Pauschbeträgen, die der Bund nach § 21 a des Ersten Überleitungsgesetzes und § 2 Abs. 2 des Vierten Überleitungsgesetzes zur Abgeltung der von den Fürsorgeverbänden zu tragenden Aufwendungen überweist, leitet das Land an die Fürsorgeverbände die Anteile weiter, die bei sinngemäßer Anwendung des § 21 a Abs. 2 bis 4 des Ersten Überleitungsgesetzes auf sie entfallen. Von dem Pauschbetrag zugunsten des Landesfürsorgeverbandes für die außerordentliche Anstaltsfürsorge erhalten die Bezirksfürsorgeverbände die nach Maßgabe des Fürsorgerechts auf sie entfallenden Anteile; § 21 a Abs. 2 bis 4 des Ersten Überleitungsgesetzes findet sinngemäß Anwendung.

(4) Die Pauschbeträge, die das Land für Leistungen der Fürsorgeverbände nach § 11 Abs. 1 des Ersten Überleitungsgesetzes und nach § 38 des Flüchtlings-Notleistungsgesetzes vom 9. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 45) vom Bund erhält, leitet es an die Fürsorgeverbände unter Berücksichtigung der tatsächlich bei ihnen entstehenden Aufwendungen weiter.

(5) Das Nähere regeln der Minister des Innern und der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

§ 26

Aufwendungen der Landkreise
für die Landesverwaltung

Die Landkreise tragen die Reisekosten für die bei dem Landrat als Behörde der Landesverwaltung beschäftigten Bediensteten. Diese Regelung gilt nicht für die Landespolizei.

§ 27

Landesausgleichsstock

(1) Das Land stellt für einen Ausgleichsstock jährlich 11 100 000 Deutsche Mark zur Verfügung (§ 3 Nr. 2).

(2) Aus dem Ausgleichsstock kann der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen und zum Ausgleich von Härten bei der Durchführung dieses Gesetzes besondere Zuschüsse an Gemeinden und Landkreise gewähren.

§ 28

Kreisausgleichsstock

Die Landkreise sind verpflichtet, in ihrem Haushalt einen Ausgleichsstock zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen ihrer Gemeinden auszuweisen. Dem Ausgleichsstock ist jährlich aus dem Aufkommen der Kreisumlage ein Betrag zuzuführen, der mindestens 5 vom Hundert der den kreisangehörigen Gemeinden zustehenden Schlüsselzuweisungen entspricht. Der Ausgleichsstock soll in jedem Rechnungsjahr an die Gemeinden ausgeschüttet werden. Reste sind in das nächste Rechnungsjahr zu übertragen.

VIERTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 29

Soweit das Land außerhalb dieses Gesetzes auf Grund von besonderen Gesetzen oder nach Maßgabe des jährlichen Haushaltsplanes Mittel für zweckgebundene Zuschüsse an Gemeinden und Landkreise vorsieht, stellen die zuständigen Minister durch Beteiligung des Ministers des Innern und des Ministers der Finanzen sicher, daß bei der Bewilligung dieser Zuschüsse auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften und ihre Stellung im Finanz- und Lastenausgleich berücksichtigt werden.

§ 30

entfällt

§ 31

Anträge auf Berichtigung der Umlagegrundlagen oder einer Leistung auf Grund dieses Gesetzes sind innerhalb einer vom Minister der Finanzen und dem Minister des Innern festzusetzenden Ausschlußfrist zu stellen.

§ 32

Das Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs in der Fassung vom 27. März 1958 (GVBl. S. 43) wird aufgehoben.

§ 33

(1) Der Minister der Finanzen und der Minister des Innern erlassen die Ausführungsbestimmungen.

(2) Im Staats-Anzeiger sind für jedes Ausgleichsjahr bekanntzugeben:

1. die Steuereinnahmen des Landes im Sinne des § 1 Abs. 2 und die Finanzausgleichsmasse (§ 1 Abs. 1),
2. die Höhe der Zuweisungen nach § 2,
3. die nach § 3 Nr. 6 erforderlichen Beträge,
4. die Grundbeträge (§ 6 Abs. 3 und § 11 Abs. 3).

Anlage zum FAG

Tabelle des Hauptansatzes

(zu § 6 Abs. 2 Nr. 1)

bis zu ... Einwohnern	Hauptansatz in v. H.	bis zu ... Einwohnern	Hauptansatz in v. H.	bis zu ... Einwohnern	Hauptansatz in v. H.
1	2	1	2	1	2
1 000	70	9 000	105	22 000	140
1 800	71	9 200	106	24 000	141
2 300	72	9 400	107	26 000	142
2 600	73	9 600	108	30 000	143
2 800	74	9 800	109	35 000	144
3 000	75	10 000	110	40 000	145
3 200	76	10 200	111	47 500	146
3 400	77	10 450	112	55 000	147
3 600	78	10 700	113	62 500	148
3 800	79	10 950	114	70 000	149
4 000	80	11 200	115	77 500	150
4 200	81	11 500	116	85 000	151
4 400	82	11 800	117	92 500	152
4 600	83	12 100	118	100 000	153
4 800	84	12 400	119	150 000	154
5 000	85	12 700	120	200 000	155
5 200	86	13 000	121	275 000	156
5 400	87	13 300	122	350 000	157
5 600	88	13 600	123	425 000	158
5 800	89	13 900	124	500 000	159
6 000	90	14 200	125	mehr als	
6 200	91	14 500	126	500 000	160
6 400	92	14 800	127		
6 600	93	15 200	128		
6 800	94	15 600	129		
7 000	95	16 000	130		
7 200	96	16 500	131		
7 400	97	17 000	132		
7 600	98	17 500	133		
7 800	99	18 000	134		
8 000	100	18 500	135		
8 200	101	19 000	136		
8 400	102	19 500	137		
8 600	103	20 000	138		
8 800	104	21 000	139		

Der in Spalte 2 in jeder Zeile angegebene Hauptansatz in v. H. gilt jeweils auch für alle Gemeinden, deren Einwohnerzahl zwischen der vorangehenden Stufe und der aus der Spalte 1 ersichtlichen Einwohnerzahl liegt.

Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung über Ausnahmen von der Baugenehmigungs- und Anzeigepflicht

Vom 30. Dezember 1960

Auf Grund des § 65 Abs. 1 Satz 2 der Hessischen Bauordnung vom 6. Juli 1957 (GVBl. S. 101) wird verordnet:

Artikel 1

Die Erste Verordnung über Ausnahmen von der Baugenehmigungs- und Anzeigepflicht vom 20. Oktober 1960 (GVBl. S. 217) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 3 werden zwischen den Worten „Nennspannung" und „sowie" die Worte „und für Fernmeldeleitungen" eingefügt.
2. In § 1 Nr. 4 wird hinter dem Wort „Verändern" nach einem Beistrich das Wort „Auswechseln" eingefügt.
3. § 2 Nr. 7 wird gestrichen.

Artikel 2

Artikel 1 Nr. 3 dieser Verordnung tritt mit Wirkung vom 11. November 1960, die übrigen Vorschriften treten am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 30. Dezember 1960

Der Hessische Minister des Innern

Schneider

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1,30 (einschl. DM 0,23 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr) zuzüglich DM —,27 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 1 können nur vom Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preis von DM —,30 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto „Wiesbadener Kurier" Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Druck und Verlag: WIESBADENER KURIER Druckhaus und Verlags-GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21 KURIER-Haus, Telefon 5 96 31 und 5 97 01